

Satzung

des Geschichtsvereins Eberstadt / Frankenstein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Geschichtsverein Eberstadt / Frankenstein"
2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung der Geschichte der Burg Frankenstein und der ehemaligen Gemeinde Eberstadt.
2. Die Ergebnisse sollen durch Publikationen, Vorträge und andere öffentliche Veranstaltungen bekanntgemacht werden.
3. Alles, was das Interesse insbesondere der Jugend an der Geschichte der näheren Heimat weckt, wird vom Verein unterstützt.
4. Der Verein wird mit anderen geschichtsforschenden Vereinen und Institutionen zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
2. Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit allen Mitgliedsrechten ernannt werden.
3. Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung des Beitrages beschließen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung.
6. Die Austrittserklärung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende zu erfolgen; die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, insbesondere wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung für mindestens 1 Jahr im Rückstand ist und zweimalige schriftliche Mahnung erfolglos war.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, aber mindestens einmal jährlich, vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen.
2. Möglichst im ersten Vierteljahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Diese nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Vorstand und die jährlichen Kassenprüfer.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen benötigen die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Tagesordnung angekündigt sein.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Rechner und bis zu drei Beisitzern.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende und der Rechner.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Arbeitsteilung innerhalb des Vorstandes wie Stellvertretungen und Wahrnehmung besonderer Ämter oder Aufgaben regelt der Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der jeweilige Bezirksverwalter von Eberstadt ist kraft Amtes weiteres Vorstandsmitglied.

§ 8 Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgelöst werden, es müssen jedoch 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß in der Tagesordnung angekündigt sein.
3. Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Darmstadt-Eberstadt, am 30 März 2007

Dr. Erich Kraft
Frankensteiner Straße 7
64297 Darmstadt

Michael Müller
Graupnerweg 7
6 Darmstadt

Elke Riemann
Troyesstraße 70
64297 Darmstadt

Adam Breitwieser
64367 Mühltal
Untergasse 20

Ludwig Achenbach
Heidelberger Landstraße 244
64297 Darmstadt

Friedel Kirschner
Frankensteiner Straße 37
64297 Darmstadt

Achim Pfeffer
Oberstraße 11
64297 Darmstadt